

Satzung der Stadt Herzogenaurach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I/3 „Altort Niederndorf“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Herzogenaurach folgende

S A T Z U N G

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete, insgesamt 9,85 ha umfassende Gebiet als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Niederndorf:

93, 94, 96, 97, 97/1, 97/2, 97/4, 97/5, 98, 99, 100, 102, 103, 103/3, 103/4, 103/5, 103/6, 365/9, 365/2 (Teilfläche), 16/14 (Teilfläche), 365/8, 365/10, 365/5, 365/12, 365/14, 365/15, 365/16, 365/17, 365/17, 365/18, 365/19, 365/20, 365/21, 365/22, 365/23, 365/24, 365/25, 365/26, 365/28, 365/29, 365/30, 365/31, 265/32, 365/33, 365/34, 365/35, 365/36, 365/37, 365/38, 365/47, 365/48, 365/49, 365/50, 365/54, 141/2 (Teilfläche), 104, 105/12, 370/35, 370/2 (Teilfläche), 362/2 (Teilfläche), 103/7, 97/3, 67, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/8, 67/9, 66, 66/2, 66/3, 66/6, 66/7, 66/8, 66/47, 370, 370/3, 370/4, 370/5, 370/7, 370/21, 371, 371/3, 371/5, 381/2, 54/3, 57, 56, 55, 53, 59, 59/2, 58, 58/2, 58/4, 58/5, 715/37, 16/7, 715/56 (Teilfläche), 53/2, 388/16, 388/15, 388/4 (Teilfläche), 388/10, 46, 62/2, 60, 63, 64, 65, 16/51, 16/5, 16/6, 41, 40, 39, 43, 715/43, 715/44, 53/2, 30/1, 789/2, 30/1, 1, 2, 3, 9, 9/1, 9/2, 10, 11, 12/2, 13, 14, 14/4, 15, 16, 16/22, 16/23, 16/24, 16/25, 16/26, 16/14, 17, 18, 18/2, 16/2, 16/4, 16/40, 20, 21, 22, 23, 24, 24/2, 25, 26, 28, 29, 30/1, 31, 31/2, 31/3, 32, 32/2, 32/2, 33, 16/51, 36, 37/2, 68, 68/2, 68/3, 16/13, 69, 789/2 (Teilfläche),

(3) Der Plan vom 11. Februar 1999 mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs.

4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Herzogenaurach, 8. Juli 1999

Lang

1. Bürgermeister

Erläuterung:

Die Satzung bildet die Grundlage für die Behebung der im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen festgestellten städtebaulichen Missstände und für die Umsetzung des kommunalen Förderprogrammes der Stadt Herzogenaurach zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Ortskern von Niederndorf“.

Die vorgesehenen Maßnahmen im öffentlichen Bereich sollen mit Hilfe von staatlichen Zuwendungen in Form von Städtebauförderungsmitteln umgesetzt werden.

Die im Maßnahmenplan genannten 31 Ordnungsmaßnahmen sollen nach und nach, je nach Mittelbereitstellung, angegangen werden. Es ist absehbar, dass die Realisierung aus den unterschiedlichsten Gründen (Finanzierung, Grundstücksverhandlungen, Abstimmung mit Fachbehörden usw.) einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Das Sanierungsgebiet wurde im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen.

Die Vorschriften des anschließend abgedruckten § 144 Baugesetzbuch „Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge“ finden jedoch Anwendung, um die Sanierungsziele nicht zu gefährden.

§ 144 BauGB „Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge“

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
2. Vereinbarungen, durch die ein schuld-

rechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
5. die Teilung eines Grundstücks.

(3) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragspartei oder Eigentümer beteiligt ist;
2. Rechtsvorgänge nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge;
3. Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;
4. Rechtsvorgänge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2, die Zwecken der Landesverteidigung dienen;
5. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren im Sinne des § 38 einbezogenen Grundstücks durch den Bedarfsträger.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Planung, Natur und Umwelt, Tel.: 09132/901-230 oder 901-235.

Satzung der Stadt Herzogenaurach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. I/3 "Altort Niederndorf"

■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Straßensperrung am Weihersbachparkplatz

Seit Montag, 28. Juni 1999, ist der gesamte Weihersbachparkplatz an der Zufahrt von der Ansbacher Straße her und an der Zufahrt zum ASV-Sportplatz gesperrt. Die Sperrung gilt bis einschließlich Dienstag, 20. Juli 1999.

Kfz-Zulassungsstellen des Landratsamtes ERH

Am Dienstag, 13. Juli 1999, sind die Kfz-Zulassungsstellen des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt durchgehend von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Ab 14.00 Uhr ist aus technischen Gründen leider kein Publikumsverkehr möglich.

Seniorenachmittag in St. Josef Niederndorf

Die Pfarrgemeinde St. Josef Niederndorf veranstaltet am Sonntag, 11. Juli 1999 um 14.00 Uhr im Pfarrsaal von St. Josef wieder einen Seniorenachmittag. Das Programm gestalten die "Steigerwälder Großmütter".